

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



VII. AUS DEN BDS-BEZIRKEN

1. a) LGBez. Siegen
b) Dienstbespr. b. AG Burbach am 26. 10. 67 c) — d) 7 Schr. e) OAR Mende
f) Bbfr. Büttner.
OAR Mende begrüßte die vollzählig erschienenen Schr. und den Bbfr. des BDS f. d. LGBez. Siegen, Koll. Büttner. Er führte aus, ihm sei aufgefallen, dass in den SV nicht alle Umstände erörtert und im Protokoll vermerkt aufgeführt worden seien, die nach dem StGB verfolgbar sind. So sollen z. B. nicht nur die Beleidigung, sondern auch evtl. eine Körperverletzung oder andere Delikte mit angegeben werden, da sonst in der Gerichtsverhandlung nicht darüber verhandelt werden könne. Grundsätzlich gelte die Regel, dass persönliches Erscheinen in der SV erforderlich ist. Beispiele aus der Praxis wurden eingehend besprochen und Rechtsfragen erläutert. Bei der Erörterung darüber, ob ein künftiges Wohlverhalten in Form einer Verpflichtungserklärung in den Vergleich mit einbezogen werden solle, kam man zu dem Schluss, es sei nicht Aufgabe des Schs., den Beschuldigten zu einem künftigen Wohlverhalten zu ermahnen, wenn der Antragsteller das nicht ausdrücklich wünsche. OAR Mende führte weiter aus, dass die Gebührenerhebung zum Teil noch unrichtig gehandhabt werde, obwohl bereits 1964 die Neuregelung bekannt

gegeben worden sei. Bbfr. Büttner hielt daraufhin einen Vortrag über Gebühren, Schreibgebühren, Porto und Auslagen des Schs. Im Anschluss hieran gestellte Fragen wurden sofort beantwortet. —Anschließend wurde von OAR Mende das Thema „Jugendliche und Heranwachsende in der SV“ behandelt. Die Unterschiede zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden als Antragsteller und Beschuldigte wurden herausgestellt mit dem Hinweis, dass auf die Anwesenheit beider Elternteile oder des sonstigen gesetzl. Vertreters in der SV besonderer Wert zu legen sei. Bei Unklarheiten in der gesetzlichen Vertretung solle grundsätzlich das Vormundschaftsgericht befragt werden. Hieran schloss sich eine Reihe von Fragen aus der Praxis an, die sowohl von OAR Mende als auch vom Bbfr. B. beantwortet wurden.
2. LGBez. Düsseldorf b) Dienstbespr. b. AG Neuß am 6. 10. 1967 c) JOAmtm. Alper (Neuß), Lbfr. d. BDS, Ölschläger (Düsseldorf) d) 35 Sehr. e) AGDir. Dr. Meven f) Lbfr. Ölschläger AGDir. Dr. M. eröffnete die Dienstbespr. und begrüßte die zahlreich erschienenen Schr. und den Lbfr. Ölschläger. Er gab einen kurzen Überblick über die Tätigkeit der Schr. im AGBez. Neuß für die Jahre 1965 und 1966. Seiner besonderen Freude gab er über den Erfolg der Schr. bei den Sühneverfahren Ausdruck. Der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Erfolgswahrscheinlichkeit stieg in den beiden Jahren von 47,30/o auf 49,9 %, so dass die Erfolgswahrscheinlichkeit ganz wenig unter dem Gesamtdurchschnitt von NRW liege. In der lebhaften Aussprache, die JOAmtm. Alper eröffnete, ergab sich eine Fülle von Diskussionsstoff. Bei Festsetzung von Ordnungsstrafen muss unbedingt darauf gesehen werden, dass alle Voraussetzungen zur Verhängung der Strafen gegeben sind, um nicht dem Ansehen des SchsAmtes zu schaden. In weiterer Aussprache kam die Gültigkeitsdauer einer ausgestellten Sühnebescheinigung zur Sprache. Es ist nicht Aufgabe eines Schs., darüber zu wachen, dass der Antragsteller die Einreichung der Klage innerhalb der Dreimonatsfrist vornimmt. — Es wurde die Frage der Höhe des Schmerzensgeldes bei Körperverletzung Erwachsener sowie bei seelischen Schmerzen verhandelt. Im allgemeinen gibt es keine Richtlinien über die Höhe, sondern jeder Fall ist individuell zu betrachten. - Ober Jugendliche vor dem Schm. als Antragsteller oder Beschuldigter und über Teilnahme der gesetzlichen Vertreter an der SV wurde aufklärend gesprochen. — Es wurde für nötig gehalten, dass SchsStv., wo sie bestellt sind, mehr als bisher an den Verhandlungen teilnehmen sollten. — Ober das vom 14.—16. 12. 1967 in Düsseldorf stattfindende SchsSem. d. BDS referierte der Lbfr. Ölschläger

und forderte alle Sehr. und Stv. auf, sich daran zu beteiligen. AGDir. Dr. Meven begrüßte die Einrichtung des Seminars und sprach dem BDS Dank dafür aus, dass er es sich zur Hauptaufgabe seines Wirkens gesetzt habe, die Schulung und Fortbildung der Schr. in der geübten intensiven Form fortzuführen. Er konnte bei den Schrn. ein lebhaftes Interesse für das Seminar feststellen; es meldeten sich 15 Koll. als Lehrgangsteilnehmer. Mit einem Dank an alle Schr. für das Erscheinen schloss AGDir. Dr. M. die gut verlaufene Dienstbesprechung. 3. a) LGBez. Hagen b) Einführungslehrgang für Anfänger am 18. 10. 1967 in Hagen c) — d) 25 Schr. e) Bbfr. Schulte f) Bbfr. Schulte Die SchsVgg. Hagen veranstaltete erstmalig für alle neuen Schr. einen Einführungslehrgang. Dieser fand statt am 18. 10. 1967 im Hagener Rathaus, und zwar in der Zeit von 15.00 — 19.00 Uhr. — Der Einführungslehrgang wurde in 3 Abschnitte unterteilt: Im ersten Abschnitt sprach Bbfr. Schulte über die Stellung des Schs. sowie zu den Problemen des Kostenrechts und der Ordnungsstrafen. Hieran schloss sich eine Diskussion an. — Im zweiten Abschnitt referierte StORR Dr. Gohlke (Lüdenscheid) über das Thema „Strafrecht des Schiedsmanns“. Er ging hier auf die einzelnen Delikte ein, die für den Schm. von besonderer Bedeutung sind. Auch nach diesem Referat fand eine lebhafte Aussprache

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



statt.— Nach der Pause wurde das vom BDS zur Verfügung gestellte Tonband „Type J. Redlich“ abgespielt. Die Fehler in dieser Tonbandverhandlung besprach AGDir. Gain (Hagen). So konnten die Schr. am deutlichsten erkennen, wie man einen Sühnetermin nicht durchführen soll. Die einzelnen Fehlerquellen wurden von AGDir. Gain eingehend behandelt. — Nach der Besprechung der Tonbandverhandlung standen alle Vortragenden den Teilnehmern noch zu weiteren Fragen zur Verfügung. — Da dieser Einführungslehrgang erfolgreich war, hat der Vorstand in seiner Sitzung beschlossen, auch im kommenden Jahr wieder einen derartigen Lehrgang in Hagen durchzuführen.

4. a) LGBez. Hannover b) Vers. d. SchsVgg. f. d. LGBez. Hannover am 21. 10. 67 c) AGRat Hesse, Ehrevors. Fiene, Ehrenmitgl. Lange u. Possehl d) 45 Schr. e) u. f) 1. Vors. Sennholz Der Vors. S. eröffnete um 15.00 Uhr die Vers. und entschuldigte 6 Koll., die sich schriftlich und fernmündlich abgemeldet hatten. Nach Bekanntgabe der TO erfolgte die Protokollverlesung der letzten Vers., das nach einer sachlichen Berichtigung seitens des Schs. Peek genehmigt wurde. — Der Vors. erwähnte dann, dass der Besuch der SchsVgg. von Jahr zu Jahr besser geworden sei und dass der Besuch auch der heutigen Vers. diese Entwicklung

bestätige. — AG-Rat Hesse hielt dann einen einstündigen Vortrag über „Schiedsmann, Polizei und Privatklageverfahren“. Er klärte die Schr. u. a. darüber auf, welche Merkmale gegeben sein müssten, wenn der StA von sich aus ein Offizial-Verfahren einleiten soll oder muss. AGRat H. erhielt für seinen Vortrag viel Beifall. Anschließend beteiligten sich 16 Koll. an der Aussprache, die weit über eine Stunde in Anspruch nahm. — Weiterhin wurde noch über Fälle aus der Praxis gesprochen.

5. a) LGBez. Gießen b) Dienstbespr. b. d. AGen. Laubach und Schotten im Hotel „Hess. Haus“ in Schotten am 17. 11. 67 c) JOInsp. Eiser d) 42 Schr. u. Stv. e) OAR Nicolai (Laubach) u. OAR Dr. Boettcher (Schotten) f) Bbfr. Bepler

Nach der Begrüßung durch OAR Dr. Boettcher referierte Bbfr. Bepler über Sinn und Bedeutung des SchsWesens in Vergangenheit und Gegenwart. Der Referent bemühte sich, die Tätigkeit der Schr. besonders von der menschlichen Seite her aufzuzeigen. Über allen Paragraphen und trockenen bürokratischen Auslegungen der Gesetze stehe bei dem Bemühen der Schr. um Beilegung von Streitigkeiten das hohe Ethos echter Menschlichkeit, die es überall zu bewahren gelte. Die Menschen zu versöhnen, sie vor unnötigen Prozessen und materiellen Schäden zu bewahren, sei eine befriedigende Aufgabe für den Schm.,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



der sich damit um den Frieden innerhalb der Mauern seiner Gemeinde einsetze. Gerade für die vielen Bgm., die als Schr. amtieren, sei diese Tätigkeit belebend und fruchtbar auch für die oft schwierigen und ausgleichenden Gespräche und Verhandlungen, die sie täglich führen müssten, um eine fruchtbare und fortschrittliche Kommunalpolitik zu leisten. Die wirtschaftliche Situation unserer Zeit habe eine Verminderung der Sühneverfahren zur Folge gehabt. Das dürfe jedoch die Schr. nicht erlahmen, ihre Aufgabe ernst zu nehmen. Das Vertrauen der Bürger, durch das die Schr. berufen werden, verpflichte sie auch zur Mitarbeit im BDS und zum sorgfältigen Studium der SchsZtg. In der anschl. Diskussion, bei der die OAR Dr. Boettcher und Nicolai die Fragen der Schr. klären konnten, wurden die besonderen Probleme der mit der Zulassung von RAen. b. SV entstehenden Fragen sowie die mit dem Zustandekommen eines neuen Strafrechtes auf die Schr. evtl. zukommenden neuen Aufgaben behandelt. Auch die in Hessen z. Z. beabsichtigte Auflösung von AGen. wurde diskutiert und dabei bedauert, dass mit der Auflösung vieler kleiner AGe. im ländlichen Raum die volksnahe Verbindung mit den Richtern verloren gehe und eine menschlich wesensfremde Abstraktion weiter fortschreite. Mit einem herzlichen Dank an die zahlreich er-

schienenen Schr. und an den Referenten des BDS — Bbfr. Bepler — schloss OAR Dr. Boettcher die sehr anregend verlaufende Dienstbespr. 6. a) LGBez. Duisburg b) Arbeitstagung u. Mitgl.-Vers. d. SchsVgg. Duisburg am 28. 10. 67 in der Stadthalle Oberhausen c) AGDir. Dr. Meyer (Duisburg), AGDir. Schmitz (Oberhausen), OStD Wach (Iserlohn), Beigeordn. Dellenbusch, StORR Meier, StAmtm. Walter u. StOI Schmücker (sämtl. Stadt Oberhausen) u. Lbfr. Ölschläger (Düsseldorf) d) 47 Schr. e) u. f) Bbfr. Herkenrath
In seinem Willkommensgruß dankte Bbfr. Herkenrath der Stadt Oberhausen für die Gastfreundschaft und dem Kbfr. Theißen für die vorbereitende Arbeit zum Gelingen der Tagung. Anerkennend hob H. hervor, dass es sich die Stadt Oberhausen nicht habe nehmen lassen, trotz der angespannten Finanzlage die Schr. zu bewirten.
Beigeordn. Dellenbusch wies in seinen Begrüßungsworten, die er auch im Auftrage von Frau OB Luise Albertz überbrachte, auf die dienende Funktion des Schs. hin. Immer wieder wirke er durch seine Lebenserfahrung, seine Geduld, sein Einfühlungsvermögen und seine Ruhe auf die streitenden Parteien ein, was stets einen nachhaltigen Eindruck erwecke und in sehr vielen Fällen zu einem Vergleich in der SV führe. Lobend erwähnte er, dass durch die Arbeit der Schr., die etwa 55

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



—60',e der Streitfälle mit einem Vergleich abschließen könnten, die Gerichte ganz wesentlich entlastet würden. Auch freue er sich, wenn er immer wieder feststellen könne, mit welchem Eifer und welcher Opferbereitschaft die Schr. die ihnen übertragene Aufgabe ausführen.

Das Referat der Arbeitstagung hielt OStD u. stellv. SemLeiter d. BDS, Wach aus Iserlohn. Wie immer, so hat er es auch jetzt wieder in vorzüglicher Form verstanden, trotz der oft trockenen Rechtsmaterie die Sehr. während seines fast 13/4stündigen Vortrages über „Beleidigungen unter Berücksichtigung von Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründen“ als aufmerksame Zuhörer bei der Stange zu halten. Die anschließende Diskussion war so lebhaft und ausgefüllt mit Fragen, auch aus der Praxis, dass sogar ein Teil der vorgesehenen Mittagspause gekürzt werden musste.

Nach dem Mittagessen, zu dem die Stadt Oberhausen eingeladen hatte, fand die Mitgl.-Vers. der SchsVgg. statt. Als Vors. d. Vgg. berichtete Koll. Herkenrath über die Tätigkeit des Vorstandes ab April 1966. Er stellte heraus, dass an Stelle der früheren „Einmann-Regierung“ nunmehr eine Teamarbeit getreten sei und bewies dies durch die Vielzahl der stattgefundenen Sitzungen des

geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. So konnte im Juni 1966 trotz der nur noch kurzen zur Verfügung stehenden Zeit der Lehrg. d. Schs.Sem. reibungslos und mit gutem Erfolg abgewickelt werden. In einer außerordentlichen Sitzung im Nov. in DU-Hamborn wurde die von der Satzungskommission erarbeitete neue Satzung genehmigt. Im Mai 1967 trafen sich die Schr. mit ihren Ehefrauen zu einem gemütlichen Beisammensein, das von allen Teilnehmern als eine gelungene Veranstaltung bezeichnet wurde. Für die Duisburger Koll. berichtete H. über die mit der Stadtverwaltung geführten Verhandlungen wegen Erhöhung der Sprechzimmervergütung. Er teilte mit, dass vorgesehen sei, ab 1968 eine Vergütung von 4,- DM je Verhandlung zu zahlen. Ab 1969 soll eine Angleichung an die Ruhrrevierstädte erreicht werden. Es ist geplant, eine monatliche Pauschalentschädigung für Sprechstundentätigkeit in Höhe von 10,-DM mtl. und eine Entschädigung je Verhandlung von 3,- DM zu zahlen. Nach dem Bericht des Geschäftsf. u. dem Bericht der Kassenprüfer wurde dem Vorstand Entlastung erteilt. Für den ausgeschiedenen Kassenprüfer Schm. Schroer (DU-Hamborn) wurde der Schm. Drouven (Mülheim) gewählt. Die vom Vorstand vorgelegte Geschäfts- und Gebührenordnung wurde einstimmig angenommen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Lbfr. Ölschläger dankte auch im Namen des Bundesvorstandes für die geleistete Arbeit und wünschte der SchsVgg. für die Zukunft weiterhin eine solch erfolgreiche Zusammenarbeit. Die nächste Mitgl.-Vers., die auch wieder als Arbeitstagung vorgesehen ist, soll im Frühjahr 1968 abgehalten werden.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.